



Der Vorstand

Postfach 1141
D-35457 Lollar

post@tsg-lollar.de

Auszug aus der Satzung der Turn- und Sportgemeinde 1883 Lollar

(...)

§ 1

Die Vereinigung aller Turner und Turnerinnen, Sportler und Sportlerinnen führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde 1883 Lollar (TSG 1883 Lollar)“ und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Die TSG 1883 Lollar (e.V.) mit Sitz in 6304 Lollar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Sport und Spiel sowie der Pflege der Kameradschaft innerhalb des Vereins unter Wahrung völliger politischer, rassischer und konfessioneller Neutralität.

(...)

§ 6 Mitglieder

(...)

4. Alle Personen, die Vereinsmitglied werden wollen, haben dies schriftlich beim Vorstand einzureichen. Wird ein Antrag auf Aufnahme vom Vorstand nicht mit einfacher Stimmenmehrheit abgelehnt, so gilt die Aufnahme als beschlossen.

(...)

6. Alle aktiven und passiven Mitglieder haben volles Stimmrecht mit Ausnahme von § 34 BGB. Jugendliche Mitglieder haben nach Vollendung des 14. Lebensjahres volles Stimmrecht. Kinder sind nicht stimmberechtigt.

7. a) Von allen Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe auf der jährlichen Generalversammlung beschlossen wird. Der Beitrag wird jährlich und halbjährlich erhoben.

b) Kinder und jugendliche Mitglieder zahlen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen ermäßigten Beitrag.

(...)

§ 9 Austritt

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie sonstige Rechte. (...)

§ 10 Ausschluß

Der Ausschluß muß erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Bedingungen des § 2 nicht mehr entspricht. Der Ausschluß kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten und bei Vergehen gegen Vereins- und Verbandsbeschlüsse. Der Ausschluss kann erfolgen bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb sowie außerhalb des Vereins. Der Ausschluß kann erfolgen bei Nichtbezahlung von Beiträgen. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig mit Stimmenmehrheit entscheidet.





§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der
Bezahlung der Beiträge,
Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzungen und der Vereinsbeschlüsse,
Förderung und Unterstützung aller Vereinsveranstaltungen und der aktiven Sportler.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestehen in der:
Teilnahme an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Sportes und des Vereins,
Beteiligung am Vereinsvermögen nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereins.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

(...)

Vorstehende Satzungen wurden von der Generalversammlung am 20. Januar 1980 beschlossen und genehmigt.
Änderungen im § 6 wurden auf der Generalversammlung im Januar 1988 beschlossen (...).

